

**Az.: S 16 AS 288/15 ER
S 16 AS 288/15 ER PKH**

**SOZIALGERICHT SCHLESWIG
BESCHLUSS**

In dem Antragsverfahren
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~

- Antragstellerin -

Prozessbevollmächtigter Rechtsanwalt Dirk Audörsch,
Osterender Chaussee 4, 25870 Oldenswort

g e g e n

Kreis Nordfriesland, Marktstraße 6, 25813 Husum

- Antragsgegner-

hat die 16. Kammer des Sozialgerichts Schleswig durch die Richterin
~~XXXXXXXXXXXXXXXXXXXXXX~~ ohne mündliche Verhandlung am 30. Dezember 2015 beschlossen:

1. Der Antragsgegner wird aufgefordert, der in dem Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 11. Dezember 2015 zu dem Aktenzeichen S 16 AS 208/15 ER auferlegten Verpflichtung zur Nachzahlung von Leistungen nach dem SGB II in Höhe von monatlich 605,79 € für den Zeitraum 1.11.2015 bis 31.12.2015 bis zum 4. Januar 2016 (Zeitpunkt des Zuflusses) nachzukommen.

2. Der Antragsgegner wird aufgefordert, der in dem Beschluss des Sozialgerichts Schleswig vom 11. Dezember 2015 zu dem Aktenzeichen S 16 AS 208/15 ER auferlegten Verpflichtung zur Gewährung von laufenden Leistungen nach dem SGB II in Höhe von 792,67 € für den

Zeitraum 1.1.2016 bis 31.1.2016 bis zum 4. Januar 2016 (Zeitpunkt des Zuflusses) nachzukommen. Im Übrigen wird der Antrag der Antragstellerin abgelehnt.

3. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufs des in Ziffer 1. genannten Zeitpunktes, wird dem Antragsgegner die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 Euro angedroht.

4. Für den Fall des fruchtlosen Ablaufs des in Ziffer 2. genannten Zeitpunktes, wird dem Antragsgegner die Festsetzung eines Zwangsgeldes in Höhe von 500,00 Euro angedroht.

5. Der Antragstellerin wird für das Verfahren vor dem Sozialgericht Schleswig ab Antragstellung Prozesskostenhilfe bewilligt und Rechtsanwalt Dirk Audörsch, Osterender Chaussee 4, Oldenswort, beigeordnet.

6. Der Antragsgegner trägt die notwendigen außergerichtlichen Kosten der Antragstellerin.

Gründe

Auf den Antrag der Antragstellerin vom 21. Dezember 2015 war der Antragsgegner aufzufordern, der im Beschluss vom 11. Dezember 2015 (Az.: S 16 AS 208/15 ER) auferlegten Verpflichtung zur Gewährung bereits fälliger Leistungen nach dem SGB II für die Monate November und Dezember 2015 in Höhe von monatlich 605,79 € bis zum 4.1.2016 nachzukommen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld anzudrohen. Zudem war der Antragsgegner aufzufordern, der im Beschluss vom 11. Dezember 2015 (Az.: S 16 AS 208/15 ER) auferlegten Verpflichtung zur Gewährung laufender Leistungen nach dem SGB II für den Monat Januar 2016 in Höhe von 792,67 € bis zum 4.1.2016 nachzukommen und für den Fall der Zuwiderhandlung ein Zwangsgeld anzudrohen.

Die Voraussetzungen der Zwangsvollstreckung liegen vor. Der erforderliche Titel besteht in dem Beschluss von 11. Dezember 2015 aus dem Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes

zu dem Aktenzeichen S 16 AS 208/15 ER (§ 199 Abs. 1 Nr. 2 SGG). Dieser wurde den Beteiligten jeweils gegen Empfangsbekenntnis am 14. Dezember 2015 zugestellt und weist einen vollstreckungsfähigen Inhalt auf. Einer Vollstreckungsklausel bedarf es nach § 86b Abs. 2 Satz 4 SGG in Verbindung mit § 929 Abs. 1 ZPO im vorliegenden Verfahren zur zwangsweisen Vollstreckung einer einstweiligen Anordnung nicht. Die gegen den Beschluss vom 11. Dezember 2015 eingelegte Beschwerde des Antragsgegners vom 17. Dezember 2015 hat keine aufschiebende Wirkung, § 175 Satz 1, Satz 2 SGG.

Es liegen auch die Voraussetzungen des § 201 SGG für die Fristsetzung und die Androhung eines Zwangsgeldes vor. Kommt die Behörde in den Fällen des § 131 SGG der im Urteil auferlegten Verpflichtung nicht nach, so kann das Gericht des ersten Rechtszuges nach § 201 Satz 1 SGG auf Antrag unter Fristsetzung ein Zwangsgeld bis zu tausend Euro durch Beschluss androhen und nach vergeblichem Fristablauf festsetzen. Die Vorschrift ist nicht nur auf Verpflichtungsklagen, sondern, über ihren Wortlaut hinaus, auch auf Grundurteile und ebenso auf bezifferte Geldleistungstitel anwendbar. Letzteres wird jedenfalls dann angenommen, wenn — wie hier — die im zu vollstreckenden Tenor bezifferten Geldleistungen durch Erteilung eines Bescheides zu gewähren sind (in diesem Sinne auch Erkelenz in: Jansen, SGG, 4. Aufl., § 201 Rn 6 sowie SG Berlin, Beschluss vom 23.10.2012, S 37 AS 23126/12 ER, zit. nach juris). § 201 SGG gilt darüber hinaus auch im Verfahren des einstweiligen Rechtsschutzes (vgl. Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, 11. Aufl., § 201 Rn 2a).

a) Hier ist der Antragsgegner zum einen der im Wege des einstweiligen Rechtsschutzes auferlegten Verpflichtung zur Nachzahlung von laufenden Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für die Monate November 2015 und Dezember 2015 in Höhe von monatlich 605,79 € bislang nicht nachgekommen. Die Leistungen sind fällig, § 41 Abs. 1 Satz 4 HS 2 SGB II.

Soweit der Antragsgegner mit Schriftsatz vom 28.12.2015 mitgeteilt hat, dass eine Leistungsnachzahlung für die Zeit ab 1.11.2015 am 22.12.2015 in das Auszahlungsprogramm eingegeben wurde, steht dies der gerichtlichen Zwangsgeldandrohung nicht entgegen. Zum einen wurde die tatsächliche Anweisung der Zahlung nicht glaubhaft gemacht, darüber hinaus fehlen Angaben über die Höhe der vermeintlich angewiesenen Zahlungen. Soweit dem Schriftsatz des Antragsgegners vom 28.12.2015 zu entnehmen ist, dass in Bezug auf die

Leistungen der Antragstellerin für den Zeitraum 1.11.2015 bis 31.12.2015 eine Neuberechnung ohne Anrechnung des Kindergeldes erfolgte, dürfte dies lediglich eine teilweise Umsetzung des streitgegenständlichen Beschlusses vom 11. Dezember 2015 zu S 16 AS 208/15 ER darstellen. Der im Beschluss tenorierte monatliche Nachzahlungsanspruch von 605,79 € ergibt sich nicht nur aus der Gewährung des Regelbedarfs ohne die Anrechnung von Einkommen aus Kindergeld, sondern auch aus der Berücksichtigung von Unterkunfts- und Heizkosten in Höhe von 378,73 € und dem Mehrbedarf nach § 21 Abs. 7 SGB II in Höhe von 9,18 €. Die gerichtliche Anordnung unter Zwangsgeldandrohung erscheint daher trotz der Angaben des Antragsgegners notwendig, um diesen zu einer vollständigen Umsetzung der fälligen Zahlungsverpflichtungen aus dem Beschluss S 16 AS 208/15 ER vom 11. Dezember 2015 zu bewegen.

b) Die gleichen Erwägungen gelten in Bezug auf die im Beschluss S 16 AS 208/15 ER ausgesprochene Verpflichtung zur Gewährung von 792,67 € für den Monat Januar 2016. Ob Leistungen in dieser Höhe tatsächlich am 22. Dezember 2015 zur Auszahlung an die Antragstellerin angewiesen wurden, wurde vom Antragsgegner nicht glaubhaft gemacht. Vor dem Hintergrund des bislang bekannten Standpunktes des Antragsgegners zur Übernahme der Heizkostenabschläge erscheint es der Kammer höchst unwahrscheinlich, dass der Antragsgegner auch diese vorläufig gewährt, so dass der Antragstellerin ein Bedürfnis für die vorliegende gerichtliche Anordnung nicht abgesprochen werden kann. Eine vollständige Umsetzung der im Beschluss S 16 AS 208/15 ER für Januar 2016 ausgesprochenen Zahlungsverpflichtung erscheint zum gegenwärtigen Zeitpunkt nur durch das vorliegende Verfahren erreichbar.

Wegen der akuten Mittellosigkeit der Antragstellerin und der drohenden Unterbrechung der Energieversorgung wird dem Antragsgegner aufgegeben, die für den Zeitraum 1.11.2015 bis 31.12.2015 ausstehende Zahlung von 2 x 605,79 € sowie die ab 1.1.2016 für Januar 2016 fälligen Leistungen (792,67 €) bis zum 4. Januar 2016 vollständig an die Antragstellerin auszuzahlen. Maßgeblich für die Einhaltung der vom Gericht gesetzten Frist ist der Zufluss des Geldes bei der Antragstellerin oder ihrem Bevollmächtigten.

Bei der Fristsetzung hatte die Kammer einerseits die bevorstehenden freien Tage und das sich anschließende Wochenende zu berücksichtigen. Nachdem die Antragstellerin und ihr Bevollmächtigter andererseits jedoch mehrfach bekundeten, dass die Leistungen bar in den

Räumlichkeiten des Antragsgegners in Empfang genommen werden könnten, wird davon ausgegangen, dass jedenfalls am 4. Januar 2016 eine Barauszahlung an die Antragstellerin oder ihren Bevollmächtigen erfolgen kann, sofern die Leistungen zu diesem Zeitpunkt noch nicht auf dem Konto der Antragstellerin gutgeschrieben sein sollten.

Unter Berücksichtigung der Bedeutung des Streitgegenstandes für die Antragstellerin wird die Androhung eines Zwangsgeldes in Höhe von jeweils 500,00 Euro bezogen auf die zu Ziffer 1. und 2. tenorierten Verpflichtungen des Antragsgegners als angemessen angesehen. Im Streit steht die Gewährung von Leistungen zur Sicherung des Existenzminimums.

c) Die Kostenentscheidung folgt aus einer entsprechenden Anwendung von § 193 SGG und folgt dem Ausgang des Verfahrens in der Hauptsache. Die Kostentragung durch den Antragsgegner ist auch dann gerechtfertigt, wenn dieser tatsächlich mit Anweisung vom 22. Dezember 2015 die für November bis Dezember 2015 nachzuzahlenden Leistungen entsprechend der Höhe des Beschlusses vom 11. Dezember 2015 (S 16 AS 208/15 ER) angewiesen haben sollte. Denn diese Anweisung dürfte auch erst aufgrund des vorliegenden, am 21 Dezember 2015 erhobenen Eilverfahrens, erfolgt sein. Auf vorherige außergerichtliche Anfragen des Bevollmächtigten der Antragstellerin zur Umsetzung des Beschlusses S 16 AS 208/15 ER reagierte der Antragsgegner nicht.

Unter Berücksichtigung der Entscheidungen in der Hauptsache war der Antragstellerin für das Verfahren Prozesskostenhilfe unter Beiordnung von Rechtsanwalt Audörsch zu bewilligen.

Gegen die Entscheidung ist die Beschwerde statthaft, § 172 Abs. 1 SGG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidungen kann Beschwerde eingelegt werden. Sie ist binnen eines Monats nach Bekanntgabe dieses Beschlusses bei dem Sozialgericht Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Beschwerdefrist ist auch gewahrt, wenn die Beschwerde innerhalb der genannten Frist bei dem Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht, Gottorfstr. 2, 24837 Schleswig, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelebt wird.

Gegen die Bewilligung der Prozesskostenhilfe findet die Beschwerde der Staatskasse statt. Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die Partei nach ihren persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen Zahlungen zu leisten hat. Die Frist beträgt einen Monat und beginnt mit der Bekanntgabe des Beschlusses. Nach Ablauf von drei Monaten seit der Verkündung der Entscheidung ist die Beschwerde unstatthaft.

Die Vorsitzende der 16. Kammer

XXXXXXXXXXXXXXXXXXXX

Richterin